

## Synopsis – Änderung der Geschäftsordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen)
<p style="text-align: center;"><b>§ 32 – Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Ortschaftsrat kann beratende Ausschüsse bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch Beschluss des Ortschaftsrates festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32 – Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Ortschaftsrat kann beratende Ausschüsse bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch gesonderten Beschluss des Ortschaftsrates festgelegt. Der Vorsitz liegt beim Ortsvorsteher / bei der Ortsvorsteherin.</p>
<p>(2) Der Ortschaftsrat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beratenden Ausschusses nicht zustande, gilt § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
<p>(3) Zu den Ausschusssitzungen wird in der Regel mindestens 3 Tage vorher schriftlich eingeladen.</p>	<p>(3) Zu den Ausschusssitzungen wird in der Regel mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingeladen; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen</p>
<p>(4) An den Sitzungen können alle MdO, allerdings ohne Stimmrecht, teilnehmen.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 32a Allgemeiner Ausschuss</b></p> <p>(1) Der Ortschaftsrat bildet den „Allgemeinen Ausschuss“. Der Allgemeine Ausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr vor den Ortschaftsratssitzungen.</p>
	<p>(2) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Ortschaftsrat im Wege der Beschlussfassung oder der Anhörung vorbehalten sind, können dem Allgemeine Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Beides kann öffentlich stattfinden. Dies entscheidet der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin bei Einberufung der Sitzung. Bei der Vorberatung von Anträgen nach § 34 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sollen die von den Antragstellenden diesbezüglich gemachten Vorschläge zur Öffentlichkeit beziehungsweise Nichtöffentlichkeit der Vorberatung berücksichtigt werden.</p>